

# Sach-Sponsoring-Vereinbarung

---

Zwischen

dem Land Schleswig-Holstein, vertreten durch das Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur (MBWFK), vertreten durch das **Institut für Qualitätsentwicklung an Schulen Schleswig-Holstein (IQSH)**, vertreten durch seine Direktorin, Schreiberweg 5, 24119 Kronshagen,

- Im Folgenden bezeichnet als: **IQSH** -

und

der Firma \_\_\_\_\_

vertreten durch \_\_\_\_\_

Anschrift (Straße, PLZ, Ort): \_\_\_\_\_

- Im Folgenden bezeichnet als: **Sponsor** -

wird folgende

## Sponsoring-Vereinbarung

geschlossen:

### Präambel:

Sachsponsor trägt dazu bei, das IQSH optimal für die Erfüllung seiner Aufgaben auszustatten. Es bietet andersherum dem Sponsor eine Plattform für Produktdarstellung und Verbreitung seiner Außenwirkung.

Die Vertragsparteien stimmen überein, dass die Ziele des Sponsors die Ziele der öffentlichen Aufgabenstellung des IQSH nicht beeinträchtigen oder überlagern.

Das Sponsoring erfolgt auf der rechtlichen Grundlage der Anti-Korruptionsrichtlinie Schleswig-Holstein sowie der Rahmenempfehlung der IMK zu den Grundsätzen für Sponsoring, Werbung, Spenden und mäzenatischen Schenkungen zur Finanzierung öffentlicher Aufgaben. Damit bleiben sowohl die Integrität und Neutralität des IQSH gewahrt als auch das Transparenzgebot.

Dies vorausgeschickt schließen die Parteien folgende Vereinbarung:

### § 1 – Leistung und Rechte des Sponsors

- a)  Der Sponsor stellt dem IQSH folgende/s technische/s Gerät/e zur Verfügung:

\_\_\_\_\_

- Der Sponsor stellt dem IQSH folgende digitale Anwendung/en zur Verfügung:

\_\_\_\_\_

- b) Das Gerät / Die Anwendung wird dem IQSH ab Vertragsschluss zur dauerhaften und kostenlosen Nutzung für einen Zeitraum von \_\_\_\_\_ überlassen.  
(Unzutreffendes streichen)  
Der Sponsor verpflichtet sich, nach Ablauf von \_\_\_\_ Jahren, das Gerät gegen ein Folgemodell, das auf dem neuesten technischen Stand ist, auszutauschen. (optional)
- c) Der Sponsor verpflichtet sich ferner, die Wartung für das Gerät auf eigene Kosten zu übernehmen, sofern diese nicht durch Mitarbeiter des IQSH durchgeführt werden kann. Dazu gehört auch die unentgeltliche Bereitstellung von Ersatzteilen.  
Der Sponsor verpflichtet sich ferner, die Funktionsfähigkeit der Anwendung zu gewährleisten und diese regelmäßig zu updaten. (Unzutreffendes streichen)
- d) Der Sponsor erwirbt durch seine Leistung keinerlei Rechte, das IQSH und seine Tätigkeit zu beeinflussen. Er erwirbt dadurch keinen Anspruch, bei Bestellungen / Vergaben bevorzugt behandelt zu werden.
- e) Sofern der Sponsor Dritte an der Erbringung der vertraglich geschuldeten Leistung beteiligen will, bedarf er es dazu der vorherigen schriftlichen Zustimmung des IQSH.

## § 2 – Leistung und Rechte des IQSH

- a) Das IQSH verpflichtet sich, regelmäßig mit dem Gerät / mit der Anwendung zu arbeiten und so dafür Sorge zu tragen, dass durch Multiplikatoren Aussagen über Qualität und Güte des Gerätes / der Anwendung in den Außenbereich des IQSH (Schulen, Kooperationspartner, Institute) getragen werden können, so dass für den Sponsor eine Werbewirkung und ein Imagegewinn zu erwarten ist.
- b) Dem Sponsor wird das Recht eingeräumt, in eigenen Publikationen, eigener Werbung und in den Medien auf Wert und Umfang seiner Sponsorenleistung in sachlicher, neutraler Form hinzuweisen und aufmerksam zu machen.
- c) Das IQSH ist berechtigt, Verträge mit weiteren Sponsoren abzuschließen, auch wenn diese Wettbewerber des Sponsors sind.

## § 3 – Gewährleistung und Haftung

- a) Das IQSH übernimmt keine Gewähr für die vom Sponsor verfolgten Ziele, z.B. den Werbeerfolg.
- b) Die Haftung des IQSH für Verlust oder Schäden jeglicher Art an dem zur Verfügung gestellten Gerät ist ausgeschlossen, soweit diese nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig durch Beschäftigte des IQSH verursacht werden.

## § 4 – Vertragsdauer, Kündigung

- a) Der Vertrag tritt mit Unterzeichnung in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- b) Eine Kündigung ist mit einer Frist von einem Monat zum jeweils Monatsersten möglich und bedarf der Schriftform.

## § 5 – Nebenabreden

- a) Mündliche Nebenabreden bestehen zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht.
- b) Nebenabreden, Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

## § 6 – Geheimhaltung

Die Vertragspartner verpflichten sich zur gegenseitigen Geheimhaltung der im Zusammenhang mit diesem Vertrag über den jeweils anderen Vertragspartner erlangten Informationen.

## § 7 – Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine dieser Bestimmung möglichst nahekommende wirksame Regelung zu treffen.

## § 8 – Gerichtsstand

Der Vertrag unterliegt deutschem Recht. Gerichtsstand ist Kiel.

Kronshagen, den \_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

Für das IQSH:

Für den Sponsor:

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Unterschrift D

Unterschrift